

Einfache Anfrage Gschwend-Altstätten vom 17. Februar 2020

## **Eröffnung der Amtsdauer mit frischem Wind**

Schriftliche Antwort des Präsidiums vom 9. April 2020

Meinrad Gschwend-Altstätten erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 17. Februar 2020, ob das Präsidium bereit ist, den ersten Sessionstag einer neuen Amtsdauer mit einer Ansprache des jüngsten und des ältesten Mitglieds des Kantonsrates zu ergänzen.

Das Präsidium antwortet wie folgt:

Der Kantonsrat kennt bereits verschiedene formalisierte Elemente, die den Sessionsbeginn gestalten. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) schreibt vor, dass eine halbe Stunde vor Beginn der Sitzungen des Kantonsrates mit einer Glocke der Kathedrale geläutet wird. Die Kantonsratspräsidentin oder der Kantonsratspräsident eröffnet die Sitzungen mit dem Läuten der «Ratsglocke». Ein weiterer feierlicher Akt ist die Vereidigung neuer Ratsmitglieder, die am Beginn einer neuen Amtsdauer «unter dem Geläute aller Glocken der Kathedrale und der St.Laurenzen-Kirche» (Art. 28 Abs. 3 GeschKR) stattfindet.

Das Präsidium hielt deshalb bereits in der Begründung seines Antrags auf Nichteintreten auf die Motion 42.18.15 «St.Galler Kantonalhymne» fest: «Nach Ansicht des Präsidiums besteht kein Bedarf nach weiteren Ritualen und reglementarisch vorgeschriebenen Elementen. Das Präsidium ist vielmehr bestrebt, die Beratungen in einer Art und Weise durchzuführen, die breit akzeptiert ist und unnötige Mehraufwände vermeidet.»

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Präsidium erachtet Ansprachen des jüngsten und des ältesten Mitglieds des Kantonsrates als interessanten Ansatz. Er schafft ein Gefäss, um Grundsätzliches aus unterschiedlichen Perspektiven zu beleuchten. Welchen Mehrwert die Ansprachen konkret zu schaffen vermögen, ist allerdings nicht zum Vorherein ersichtlich.
2. Das Präsidium hält an der bisherigen Gestaltung des ersten Sessionstags einer neuen Amtsdauer fest. Falls an der Gestaltung etwas Massgebliches geändert werden soll, ist der Weg über eine Änderung des GeschKR zu beschreiten. Dies ermöglicht es, dass sich nicht nur das Präsidium, sondern der ganze Kantonsrat zum Ansinnen äussert.

Diese Änderungen des GeschKR geschehen idealerweise im Kontext des Berichts über die Tätigkeit des Parlamentes, der dem Kantonsrat jeweils auf Mitte der Amtsdauer unterbreitet wird. Der richtige Zeitpunkt für das Ansinnen des Fragestellers wäre deshalb die Beratung des an den letzten Bericht über die Tätigkeit des Parlamentes (81.19.01) gebundenen XVIII. Nachtrags zum GeschKR (27.19.02) gewesen, den der Kantonsrat in der Septembersession 2019 erliess.